

dienst in der Regel nicht mehr statt. Nach Maßgabe erledigter oder sonst verfügbarer Stellen werden solche Anwärter aber, soweit möglich, als Telegraphenleitungsaufseher im Telegraphendienst oder im gemischten Post- und Telegraphendienst angestellt werden.

3. Während der Übergangszeit (Anl. 1, § 3) bleibt dem RWM vorbehalten, die Fristen für den Übergang in das Handwerker- und Vorhandwerkerverhältnis dem Bedürfnis entsprechend abzukürzen und die Ausbildung e. F. zu regeln und vorübergehend zu erleichtern. Zulassungen zur Gesellenprüfung sind nicht vor dem 1. Januar 1925 auszusprechen.

4. Solange Vorhandwerker der neuen Laufbahn nicht zur Verfügung stehen, tritt an deren Stelle in den Prüfungsausschüssen (Allg. Grundsätze über Telegraphenbaulehrlinge, Ziffer 13 d) ein Telegraphenvorarbeiter oder Telegraphenleitungsaufseher.

5. Die als Führer von Bautrupps beschäftigten Telegraphenassistenten, die noch keine Assistentenprüfung abgelegt haben, können die Assistentenprüfung für den Telegraphenbaudienst (Anl. 7 unter A) ablegen, damit sie später ohne weitere Prüfung in Stellen der Befoldungsgruppe A VI des Telegraphenbaudienstes einrücken können (vgl. auch Nachrichtenbl Vj Nr. 1290 v. 1922 unter I 6).

6. Soweit als Führer von Bautrupps beschäftigte Telegraphenassistenten noch für die Ablegung der Ergänzungsprüfung für die Befoldungsgruppe VI (Amtsbl Vj Nr. 44 v. 1921) in Betracht kommen, sind für die Prüfungsarbeiten als erste Aufgabe eine Darstellung über telegraphendienstliche Einrichtungen zu bestimmen, die der Prüfling während der Probeprobenszeit kennengelernt hat, z. B. Bearbeitung eines Bauauftrags usw., und für die zweite Aufgabe Verhandlungen, Berichte über einfachere Vorgänge aus dem Telegraphenbaudienst.

**\*) Nr. 815. Gesellenprüfung für Telegraphenbauhandwerker (II D 5641 b).**

Der Herr Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 8. Dezember 1924 — IV. 14207 —, betr. Gesellenprüfungen bei der Deutschen Reichspost, angeordnet, daß den Gesellenprüfungszeugnissen für Telegraphenbauhandwerker die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der ordentlichen Gesellenprüfung für Elektrotechniker (Schwachstrom) beigelegt wird. In den Prüfungszeugnissen ist auf diesen Erlaß, der im Wortlaut hierunter folgt, ausdrücklich hinzuweisen.

Für die übrigen Länder wird eine gleichmäßige Regelung angestrebt. Verfügung hierüber ergeht später.

**Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Dezember 1924 — IV. 14207 —, betr. Gesellenprüfungen bei der Deutschen Reichspost**

Gemäß § 131 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung bestimmt ich folgendes:

Die von dem Herrn Reichspostminister ausgestellten Prüfungszugnisse, die nach Ablegung einer in Preußen auf Grund der mir vorgelegten Gesellenprüfungsordnung für Telegraphenbauhandwerker veranstalteten Prüfung erteilt werden, haben die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der ordentlichen Gesellenprüfung für Elektrotechniker (Schwachstrom).

Berlin, den 8. Dezember 1924.

**Der Minister für Handel und Gewerbe**

In Vertretung

**Dönhoff**

**+) \*) Nr. 816. Beamten- und Angestelltenbezüge (IV N —).**

1. Die den Beamten, Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen nach der Sechzehnten, Siebzehnten und Achtzehnten Ergänzung des Befoldungsgesetzes und nach der Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zum Grundgehalt sowie zu den Kinderzuschlägen und zum Frauenzuschlag vom 25. November 1925 (Amtsbl Vj Nr. 730 ff.) für den Monat Januar 1925 zustehenden Bezüge sind am Dienstag, dem 30. Dezember 1924, auszuführen. Derselbe Zahlungstag gilt für die Januarbezüge der Postagenten.

2. Die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für die Beamten im Vorbereitungsdienst sind für die erste Hälfte des Januar ebenfalls am Dienstag, dem 30. Dezember 1924, auszuführen.

3. Die den Angestellten am letzten dieses Monats zu zahlenden Bezüge (Amtsbl Vj Nr. 126 unter G) können ebenfalls am 30. Dezember 1924 ausgezahlt werden.

4. Eine Ergänzung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 4. Juli 1924 (Amtsbl Vj Nr. 455) wird besonders erfolgen.

Herausgegeben vom R P M